Zeitschrift: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern

Band: 8 (1912)

Heft: 4

Artikel: Beiträge zur Geschichte der bernischen Täufer

Autor: Fluri, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-180293

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Heft 4.

VIII. Jahrgang.

Dezember 1912

Erscheint 4mal jährlich, je 4-5 Bogen stark. Jahres-Abonnement: Fr. 4.80 (exklusive Porto). Jedes Heft bildet für sich ein Ganzes und ist einzeln käuflich zum Preise von Fr. 1.75. Redaktion, Druck und Verlag: Dr. Gustav Grunau, Falkenplatz 11, Bern, Länggasse.

Beiträge zur Geschichte der bernischen Täufer.

Von Ad. Fluri.

(Vgl. Blätter für bern. Geschichte, VIII. Jahrg., S. 50 ff u. S. 120 ff.)

Die Lötscher von Latterbach.



Täuferfamilie, deren Glieder uns jetzt auch unter den Namensformen Leutscher, Latscha, Lörschi sowohl in der alten als in der neuen Welt begegnen, ist Hans Lötscher von Latterbach, der am 21. Januar 1633 in Erlenbach mit Anna Kammerer, der Tochter des

Marti Kammerer von Latterbach, kirchlich getraut wurde. Dieser Ehe entsprossen fünf Kinder:

- 1. Hans, getauft am 29. Juni 1634,
- 2. Melchior, getauft am 16. Februar 1640,
- 3. Anna, getauft am 7. Mai 1643,
- 4. Margaretha, getauft am 31. Mai 1646.
- 5. Abraham, getauft am 30. August 1657.

Vater Lötscher war ein frommer Mann, der seine Betrachtungen über den Weltlauf und seine Warnungen wider den Zeitgeist mitunter in Verse brachte, wie jene "Oberländer Poeten", deren dichterische Erzeugnisse uns in "schönen neuen geistlichen Liedern" entgegentreten¹).

Eines seiner Lieder ist uns in einem Sammelbande der Berner Stadtbibliothek erhalten geblieben²). Wenn auch weder Inhalt noch Form dieser langatmigen Reimerei einen Neudruck als dringend erscheinen lassen, so glauben wir es doch dem Andenken des schlichten Landmannes schuldig zu sein, das "schöne neue Lied" einem weitern Kreise bekannt zu machen. Den zahlreichen Nachkommen des Verfassers hoffen wir, damit noch eine besondere Freude zu bereiten.

Ein schön new Geistlich Lied:

Ein Liedlein will ich singen, ligt mir in meinem Muht, &c. In der Weiß:

Auß gantz betrübtem Hertzen, klag ich mein Missethat, &c. Gedichtet zur Wahrnung vnd zuverhüten etlicher stucken, welche jetz leider im schwang gehen.

(Holzschnitt) Getruckt im Jahr 1662³).

- 1. Ein Liedlein will ich singen, ligt mir in meinem Muht, ein wahrnung
- ¹) Vgl. «Berner-Oberländer Poeten des 17. Jahrhunderts». Von Dr. Ferd. Vetter, Prof. (Berner Taschenbuch 1880, S. 46 ff.)

Geistlicher Volksgesang im Kanton Bern vor 200 Jahren. Von Pfr. G. Joss. (Kirchliches Jahrbuch für den Kanton Bern 1890, S. 30 ff.)

- ²) Sign. Rar. 67. Staatsarchivar Prof. Dr. H. Türler machte im Neuen Berner Taschenbuch 1900 auf diesen Sammelband aufmerksam und veröffentlichte drei Lieder daraus, S. 280 ff. Der Band gehörte damals Herrn Waisenvater Glur, der ihn später der Stadtbibliothek schenkte.
- ³) Das Lied ist unzweifelhaft in Bern gedruckt worden; der Holzschnitt (ein König im Walde, umgeben von seinem Gefolge; im Hintergrund eine Hirschjagd) gehört einer Serie an, die schon 1567 von Bendicht Ulmann in Bern zur Illustration seiner Druckwerke verwendet worden ist.

soll es bringen, dem ders betrachten thut, er sey Jung, Alt, Weib oder Mann, den dises Lied möcht treffen an, soll achtung darauff haben, an mich kein Zorn nicht tragen.

- 2. Hertzlich thun ich dich grüssen, wünsch dir ein guten Tag, laß mir dein hilff har fliessen, schlach mir mein bitt nicht ab, möcht ich die Gnad nun an dir han, so wolt ich alle Welt verlahn, meyn eygnen willen lassen, vnd wandlen deine Strassen.
- 3. Was ist nun dein begären, gib mir es zu verstan, thu deine wort erklären, will dich gern hören an, so bsorg ich es seyen nur die wort, und dein Hertz an ein ander orht, thust haben vnd beschawen, die Welt, dein Kind vnd Frawen.
- 4. Mein Fraw will ich nicht lassen, so mir zum Ghillfen gän, mein Kinder gleicher massen, die hülff ihn nicht entzien, ob sie gleich ouch in Sünden sind, geboren wie alle Menschen-kind, so gib ihn deinen Sägen, zu wandlen in deinen wägen.
- 5. Ein wort will ich anzeigen, euch Christen allensampt, zur Gottsforcht thund euch neigen, ein jeder in seim stand, in Kauffen vnd Merckten braucht bscheidenheit, in Essen vnd in trincken auch jederzeit, thund redlich arbeit treiben, wie vns St. Paulus thut schreiben.
- 6. Wer mit Betrug thut handlen, bringt sich in Sünden strick, auffrichtig soll man handlen, lehrt vns die H. Schrifft, thut mancher mit dem Mund ein Eyd, der in seim Hertz ein anders weißt, thut seine Seel verletzen, in ewige gfar sie setzen.
- 7. Ihr Eltern thund euch b'fleissen, zu ziehen ewre Kind, zur Gottsforcht sie anweisen, auch ewer Haußgesind, wies Timothey am andren staht, ein jeder sich nach seinem stand, soll zieren und bekleiden; zu Göttlichem willen euch neigen.
- S. Die Kleider thund nit manglen, vnnützer hoffahrt viel, mit Frantzen allenthalben auch Schnüren mancherley, wie man jetz braucht zu dieser frist, daß GOtt dem HERRen zwider ist, wann man das liesse fahren, könt mancher viel Gelt ersparen.
- 9. Wir hätten feine Farben, die selbs gewachsen sind, dieselben solt man tragen, wie mans geschrieben find, s Schaffhar hat farben mancher art, viel kosten wurde offt erspart, that man sich damit leiden, man könt sich auch ehrbar mit kleiden.
- 10. Es sind drey Stätt auff Erden, sind nicht die gringsten zwar, die drei thun Burger werden, vmb als offt kommen gar, doch hat noch mancher lust darzu, ligt jhm auch stäts in seinem muht, thut viel zeits daran sinnen, wann er's kan zwegen bringen.
- 11. Hoffahrt das ist die eine, ist manchem wolbekant, zum andren ist gemeine, der Geitz zu Statt und Land, das dritte ist schandlich Neid, der sich im Paradeiß erzeigt, thut von der Höllen har schiessen, kein Mensch kan seinen geniessen.

- 12. Man thut jetz viel Leuth finden, von Gleißner vnd Pfawen art, die stellen sich als Freunde, gsehn mir auff werck vnd wort, brechten mich gern umb Gut vnd Ehr, vor denen bhüt mich lieber HERR, daß ich vor dir mög gnäsen, auch sicher könne wäsen.
- 13. Wem soll ich die vergleichen, die solche Gleißner sind, vom guten thun sie weichen, deß Sathans werckzeug sind, damit er pflantzen that sein Reich, darumb ein jeder von jhm weich, will selbs auch von jhm fliehen, seiner gmeinschafft mich entziehen.
- 14. Kein Mörder kan niemand schaden, dann dem der ist bey ihm, der Höllen angst vnd zagen, brürt nur die kommen drin, ein Lestermaul vnd falsche Zung, das kan verlümbden Alt vnd Jung, ligt einer schon begraben, kan noch args von jhm sagen.
- 15. Von Saul find man geschriben, dem König in Israel, GOTT thät jhm Gnad erzeigen, daß er der Feind schlug vil, biß daß er GOtt vnghorsam war. darnach kam er in grosse gfahr, GOtt that sich von jhm wenden, kam zletst den Philistren in d Hände.
- 16. Im Daniel findt man zlesen, vom König zu Babilon, am vierdten merckent eben, wie es jhm that ergahn, er tranck mit seiner Adelschafft, verachtet Gottes-Ehr vnd Krafft, darumb d'straff auff ihn kommen, das menschlich hertz ward jhm gnommen.
- 17. Belthazar auch dergleichen, Nebucadnezars Sohn, tranck auch mit seinen Amptleuten, lobten d'Abgötter schon, zur selben stund kam här ein Hand, schrib ob dem König an die Wand, du bist zu leicht erfunden, GOtt hat s Reich von dir gnommen.
- 18. Antiochus that sich erheben, trieb wider GOtt vil gwalt, sehr Gottlos that er leben, den Tempel er entwicht er bald, Holofernus, Rabsacke, Sinacherib, die zugen GOttes Ehr auff sich, was ihn drauß entstanden, sie sind all worden zschanden.
- 19. Die Töchtern will ich bitten auch das gantz Weiblich-gschlecht, daß sie sich sollen halten, fein ehrbarlich vnd recht, ergebt euch auch nicht z'fast an Wein, dann viel in vnglück kommen sein, von Wunder vnd Wollust wegen, d Exempel thut besehen.
- 20. Thamar ward auch betrogen, da sie zum Ammon gieng, sie listig zu jhm zogen, groß schand sie da empfieng, sie ward an jhrer Ehr verletzt, in grosse schmach vnd schand gesetzt, der Absalon thuts rechen, laßt Ammon sein Bruder erstechen.
- 21. Von David find man gschriben, wie er mit Bathseba, Hurey vnd Ehebruch triben, als er sie gsehen da, sich baden in dem Wasser klar, jhr Mann Vrias kam in gfahr, im Feld ward er erschlagen, viel Kriegsvolck verlohren haben.
- 22. Der Dyna thäts auch misselingen, deß Jacobs Tochter zart, sie gieng von jhrem Gsinde, auffs Feld spatzieren dort, nun hört was wunder vnd wollust thut, als sie das Feld beschawen thut, ward sie von Sichem gfangen, darauß groß vbel entstanden.

- 23. GOTT hat d Hurey thun straffen, sehr hart zu jeder frist, zu Gibia der massen, die straff auch kommen ist, s Leviten Weib geschwächet ward, daß sie dort auff der Gassen starb, drumb ward viel Volcks erschlagen, wie d Schrift darvon thut sagen.
- 24. Der Wein ein Gab deß HErren, erschaffen zu s Menschen nutz, darbey man GOtt soll ehren, nicht trincken zum vberfluß, wann man den truncke mit bscheidenheit, beflisse sich der nüchterkeit, brächt manchem grossen frommen, der sonst vmb alles thut kommen.
- 25. Ihr Weisen laßt euch lehren, hüt euch vor Trunckenheit, folgend dem Wort des HErren, befleißt auch allezeit, zu leben in der Tugend fein, so wird der lieb GOtt bey euch seyn, wird ewer Seel verschonen, euch endtlich auß Gnaden belohnen.
- 26. Die Richter auch deßgleichen, die führen das weltlich Schwert, dem Armen vnd dem Reichen, Rechtsprechen hie auff Erd, die Edlen auch in ihrem stand, wann sie frombkeit und Gottsforcht hand, Weißheit von Gott dem HErrn, ihr glück wird sich bald mehren.
- 27. Vnd welche thund verkünden, das heilige Gottes Wort, die sollen Feind vnd Freunden, gut beyspiel tragen vor, jhr wandel soll seyn den worten gleich, zu leben auch fromb vnd ehrbarlich, auff daß sich die Leuth bekehren, das ist der will des HERREN.
- 28. Die Kriegsleuht gleicher massen, so beschirmen das Vatterland, sollen sich nicht verlassen, auff menschlich stärck vnd hand, sie sollen solch Wehr vnd Waffen han, wie Ezechias vnd Gedeon, Machabeus vnd seine Brüder, der kunst soll er sich üben.
- 29. Ein lange zeit ist verschinen, darin ich viel gsündigt han, mein Augen möchten weinen, wann ich gedenck dran, daß ich so viel wider GOtt hab than, vnd mich zvast an die Welt verlahn, bin bey der Welt erzogen, drumb bin ich schier worden betrogen.
- 30. Bist von der Welt betrogen, wie du thust zeigen an, hast dich zu ihren zogen, das Gotts Wort vnderlan, hettest du dem stäts gfolget fein, so giengest jetz im friden härin, vnd köntest dein Gwissen entladen, das wurde deiner Seel nicht schaden.
- 31. Wie ist es dir ergangen, das gib mir zu verstan, schmertzlichen mit verlangen, hab ich dich gnommen an, dich kleidt mit weissem Leinwad rein, jetz kompst zerrissen wider herein, ich will dich hier nicht leyden von mir will ich dich treiben.
- 32. Es kamen zu mir tretten, die Kinder dieser Welt, sie thäten zu mir sprechen, komm mit vns auf das Feld, spazieren durch die grüne Heid, das wir vergessen Kummer vnd Leid, ein wenig vns erlaben, daß der Leib ruh kan haben.
- 33. Da that ich zeit zertreiben, wol bey dem kühlen Wein, die gsellschafft that mir glieben, sie war nach meinem Sinn, da waren der schönen Töchtren vil, auch Musica vnd Seitenspil, die thaten die Liebe kosen, that ihrem Gsang ablosen.

34. In dem ist auff mich gfallen, die Nacht vnd Fisternuß, ich kam auff Gassen gangen, was tieff vnd bodenloß, es kamen Schnaphanen vnd Reutter viel, sie traffen auff mich wie zu eim Ziel, hand mich zu Boden gerissen, mein zartes Kleid zerrissen.

35. Hast du nach frewd thun trachten, mit den Kindern dieser Welt, und bist dardurch gerahten, in solches vngefehl, geh hin vnd klag jhn jetz dein noht, sie sollen dich retten vom ew'gen Tod, laß gsehn wer wills vermögen, daß er dir daß Heil bringt zwegen.

36. An kein Mensch ich mich kehre, der mir d'Sünd könn vergeb'n, ich bitt dich fast O HERRe, thu meine wort vernen, du bist allein der gnädig GOtt, der mir kan helffen auß der noht, du wöllst mich nicht verlassen, mich führen die rechte strassen.

37. Du kompst gar fein gegangen, mit schönen worten härein, ich wolt dich thu umbfangen, mit Gnaden bey dir seyn, so hast du truncken den weltlichen Wein, darumb so geh jetzt von mir hin, thu deinem Hauptman dienen, spazieren auff d Heiden grüne.

38. Ein zeit lang hab ich gedienet, dem Hauptmann diser Welt, nach Gut vnd Ehr trachtieret, nach Silber, Golt vnd Gelt, ich will dir zeigen meinen lohn, komm jetz Graw vnd Lahm darvon, das sind dieselben Cronen, damit mir die Welt thut lohnen.

39. Ich thu mich schier gleich zehlen, ja einem Mülerad, das laufft in Wassers-wellen, auch beye früh vnd spaht, es leide Nesse, Frost vnd Kelt, an keinem sich nicht still helt, thut braßlen vnd auch schaumen, muß zletst darob erfaulen.

40. Ich thu dich hertzlich bitten, O du mein HErr vnd GOTT, leit mich in deinen sitten, laß mich nicht werden z'spott, du bist der alle ding vermag, so wäsch mir meine streimen ab, laß mich deiner Gnaden geniessen, mein Leben im frieden beschliessen.

41. Der vns diß Lied hat gsungen, von newem hat gemacht, sein Namen darff er wol b'kennen, Hans Lötscher von Latterbach, das ist sein rechter Namen zwar, er hat glebt ein vnd Sechtzig Jahr, trawts GOtt vnd guthen Leuthen, man werd jhms nicht z'bösem deuten.

ENDE.

Nach den Angaben der Schluss-Strophe ist Hans Lötscher 1601 geboren worden.

Im Jahr 1666 musste Vater Lötscher den Schmerz erleben, dass seine drei ältesten Kinder nach Bern ins Täufergefängnis abgeführt wurden. Was hier mit ihnen vorgenommen werden sollte, erfahren wir aus dem Ratsprotokoll des 17. Dezember 1666.

"Zedel an mh. die geistlichen. Es syind drey der widerteufferische lehr zugethane persohnen namens *Hans*, *Melcher* und *Anna Lötscher* von *Laterbach* geschwüstehrte von dem Ambtman zu Wimmis alhar ins Weisenhaus geschickt worden; und weilen dan dieselben noch jung und deßwegen noch hoffnung vorhanden, daß sie uff den rechten weg gebracht werden möchten, als habind ir gn. ihnen hiemit befelchen wellen, dieselben, wie auch den auch dort enthaltenen Ruedi Wirtz von Zetzweil⁴) durch zwen herren uß ihren mittlen im abwechsel zebesuchen, sie ze underweisen und ihnen ihre grillen zebenemmen und die noturfft mit ihnen fürzenemmen und was sie gegen ihnen von Zeit zu Zeit ußgerichtet, dessen das haubt der Direction zeberichten. Da in dem abwechsel die erstern herren die andern alwegen berichten konnind, was sie mit ihnen verhandlet und wo sie es gelaßen." (R. M. 154/143.)

Gleichzeitig wurde dem Kastellan von Wimmis geschrieben: "Weilen der vorgedüten teufferischen geschwüsterten vatter auch ein gruch der teüfferey von sich spühren lassen, als solle er durch die hrn. predicanten mit ihme weiters nach noturfft reden lassen, um ze vernemen, ob er z'predig gange und die heiligen versamlungen besuche und wan er solches nit thete und sich zum kirchen und predig gohn nit erkehren welte, ihne auch alhar schicken."

Die Geistlichen, an die das erste Schreiben gerichtet war, sind Dekan Heinrich Hummel, Pfarrer Abraham de Losea und Pfarrer Niklaus Müller. Ueber den Erfolg ihrer Bekehrungsversuche gibt uns folgender Ratszettel vom 26. März 1667 an die Herren Direktoren des Waisenhauses Auskunft: "Dieweilen heutigen bricht nach der hrn. Commitierten die an die droben im Weisenhauß enthaltende drey Widerteuffer angewente mittel zu ihrer bekehrung anderst nit gefruchtet, dann daß sie uff ihren gefaßten grillen und einthönigen kopf verharrind, als findint ihrenthalb kein beßers mittel für die hand zenemmen, als daß sie biß uff ihre augenscheinliche und warhaffte bekehrung lenger droben enthalten und vermittlest der arbeit, darzu sie angehalten werden söllind, ihre speiß und nahrung gewinnen und abverdienen söllind. Maßen sie hiemit

⁴) Rudolf Wirtz oder Würtz war schon früher im Waisenhaus gefangen, vom 10. Nov. 1658 bis zum 10. Sept. 1660. (S. Blätter für bern. Gesch. 1912, pag. 137.) Die Urfehde, die ihm damals abgenommen, ist abgedruckt bei Müller, Gesch. der bern. Täufer, pag. 190.

deßen verstendiget werdindt, damit sie die gebührende verschaffung zethun und sie zur arbeit ze wisen wüßint." (R. M. 155/167.)

Bessern Erfolg hatten die Brüder Hans und Melchior Lötscher, indem es ihnen gelang, mit einem dritten Gefangenen aus dem Waisenhaus zu entrinnen. Am 24. August 1667 wurden der Schultheiss von Burgdorf und der Kastellan von Wimmis davon benachrichtigt. "Es seyind drey in dem Weisenhaus enthaltene widertöuffer namens Jacob Schüpbach von Hasli und Melcher und Hans Lörster (sic) von Laterbach gestern außgerissen. Wan nun, wie vermutet werde, sie sich hinder iren ämteren, allwo sie daheimen sind, auffhalten werdindt, als söllind sie fleissig achtung auf sie haben, auff betretten sie ergreiffen und wider allhar ins Weisenhaus an ihr vorig ort schaffen lassen." (R. M. 156/137.)

Die Flucht der drei Täufer wäre, wie man glaubte, nicht möglich gewesen, wenn Meister Felix Güntisperberger, der Geschäftsführer der im Waisenhause betriebenen Weberei⁵), das "zu enthaltung der töufferen destinierte gemach" nicht in Beschlag genommen hätte. Es wurde ihm befohlen, "dieses gemach noch hütt zu raumen, damit die zwen überblibenen nit noch volgen, sondern darin verwahrt werden könnind". (R. M. 156/137.)

Damals "beherbergte" das Waisenhaus nur eine kleine Zahl von Wiedertäufern. Die Pest war ausgebrochen. Einer der Gefangenen — es ist der uns schon bekannte Rudolf Wirtz — bat um Erlaubnis, "sich zu den seinigen ins Ergöüw zebegeben, um denselben in dieser leidigen pestzeit zuzesprechen". Er wurde abgewiesen mit der Bemerkung, dass "die seinigen an der seelen speis und trost im sterben kein mangel haben werdint, entweders von dem hern predicanten her oder vermitlest des trost-büchlins⁶), dessen ihme ein exemplar zu

⁵) Das hier verfertigte Tuch wurde meist zur Bekleidung der obrigkeitlichen Dienstleute verwendet. Vgl. Seckelmeister-Rechnung 1668: Uff Luciae (13. Dez.) kauffte ich von Güntisperger allerhand thüecher für ihr gnaden ambt- und dienstleüth und bezahlte ihme darumb laut auszugs 600 Kronen 20 batzen = 2002 R 13 ß 4 d.

⁶) Im Jahr 1667 erschien ein «Summarischer Bericht vnd Einfaltiger Denckzettel, wie sich der gemeine Mann, bey einreisenden Sterbens-Läuffen

dem end zugeschickt werde, damit er, Wirtzen, daraus ihr gnaden fürsorg gegen dero unterthanen zusechen wüsse". (R. M. 156/490 = 16. Dezember 1668.)

Mittlerweile waren die "Ausgerissenen" wieder eingebracht worden. Jakob Schüpbach treffen wir noch im Jahre 1671 als 71 jährigen Mann unter den Gefangenen im Waisenhaus, und aus einem später mitzuteilenden Aktenstück entnehmen wir, dass auch die Brüder Hans und Melchior Lötscher sehr lange gefangen gehalten und schliesslich abgeführt wurden. Stellen wir neben diese Tatsache die Angaben der deutschen Ausgabe des Märtyrerspiegels (s. Bl. f. bern. Gesch. VIII, 62 u. 63), wonach ein Hans Lörsch am 26. September 1667 zu Bern gefangen gewesen und an Ketten aufs Meer geführt wurde, so geht daraus hervor, dass dieser Mann kein anderer gewesen sein kann, als der jüngere Hans Lötscher von Latterbach. Die Verschreibung des Namens ist unerheblich; sie kam, wie wir gesehen, sogar in Bern vor.

Unwahrscheinlich klingt allerdings die Notiz, Hans Lorsch (= Lötscher) habe "bei unvermuteter Gelegenheit aus dem Turmbuch das Verzeichnis der zu Bern hingerichteten Täufer abgeschrieben". Diese offenbar von Christian Kropf⁷), dem spätern Bewahrer des Verzeichnisses, herrührende Mitteilung, wird dahin zu korrigieren sein, dass von wohlwollender Seite eine aus den Turmbüchern zusammengestellte Liste

zuverhalten». Es ist dies aber nicht das erwähnte Trostbüchlein, dessen genauer Titel nicht näher bestimmt werden konnte. Möglich, dass folgender Ratsbeschluss vom 29. Aug. 1668 sich auf den Druck des Büchleins bezieht: Uff h. buchtrucker Sonleitners gebührendes anbringen habend ir gnaden belieben lassen, daß er den jenigen tractat wegen der pest, so zu Heidelberg ußgangen, uff legen und in format eines octavs trucken möge; jedoch daß solches ohne namsung deß orts, wo es truckt worden, gleichwol aber mit ußtruckung deß jahrs beschechen und in seinem kosten zugahn solle. Da ir gnaden seinem begehren nach entschloßen, biß in 100 exemplarien jedes per 1 batzen zu steühr an sein kosten abzenemmen und bezahlen zelaßen. (R. M. 158/359; vgl. 158/349, wo ein Traktat des Stadtarztes Dr. Bogdan als zu umfangreich befunden worden ist.)

⁷) Ein Christian Kropf wanderte 1711 gleichzeitig mit der Familie des Emanuel Lötscher, eines Neffen Hans Lötschers, nach Holland aus. S. Müller, a. O. pag. 309.

der hingerichteten Täufer unserm Hans Lörtscher während seiner Gefangenschaft in Bern übergeben worden sein wird.

Dass die gefangenen Täufer trotz oder vielleicht gerade wegen der strengen Massregeln, die gegen sie ergriffen wurden, von den Leuten in der Stadt Sympathie erfuhren, ersehen wir z. B. aus der Schlussstrophe des in jener Zeit entstandenen Haslibacherliedes⁸), dessen Verfasser wir unter den gefangenen Täufern zu suchen haben:

"Der unß diß Liedlein hat gemacht, Der war ums Leben in Gefangenschaft, Den Sündern thät er's z'lieb. Ein Herr ihm Federn und Dinten bracht, Er schenkt uns das zu guter Nacht."

Wir erinnern uns ferner, dass am 14. Juni 1660 dem Waisenhausverwalter Daniel Piton ein Verweis erteilt wurde, weil er einen der Täufer in die Stadt gehen liess. Am 20. Januar 1669 wurde dem Rate angezeigt, "daß die hiesigen verführerischen widertöuffer im Weysenhauß in solcher libertet und freyheit seyind, daß sy durch andere besucht werden", was folgenden Ratsbeschluss vom 1. Februar 1669 zur Folge hatte:

"Dieweilen angebrachter maßen verschiedene persohnen die hier im Weisenhauß gwarsam enthaltende widertöuffer besuchen und ihr gift von ihnen saugen sollen, als habind mgh. erkennt, daß fürohin niemands mehr under was praetext es je sein möge, zu ihnen gelaßen, sondern alles abgewiesen werden sölle, aussert den ihrigen, welche jedoch auch nit alsobald zu ihnen gelaßen, sondern bevorderst an die h. Committierten zum Töuffergeschefft oder dem haubt under ihnen gewisen werden söllind, der dan söliche verwante bevorderst der ursachen solcher besuchung zebefragen und je befindender nohtdurfft nach die einten und anderen zur besuchung zu admittieren oder abzeweisen wüssen werde, in dem verstand, daß solche besuchung und underred in jemands beisein beschechen solle."

⁸⁾ R. M. 162/358 — 1670, Aug. 2. Zedel an h. großweibel mit zu sich nemmung eines weibels by dem buchbinder Meyer und anderstwo das lied, der Haßli-bacher genant, eidtlich abzefordern und in die cantzly zelegen. Vgl. O. Greyerz, Im Röseligarte III, 28 und 74.

Der an den Verwalter des Waisenhaus gerichtete Rats zettel lässt uns noch etwas tiefer blicken: "Es seye meinen gnädigen herren klagender meinung zu verstehen gegeben worden, was maßen nit allein zu den im Weysenhaus gewarsamlich enthaltenden täuffern verschiedene persohnen gelassen, sondern auch selbige auff begehren in der stadt herumb zum einten oder andern herren geführet werdint. Wie nun durch soliche besuchung ihr verfüehrischer samen in die eint und andere persohn gesäeyet werde, also wellind ihr gnaden ihme hiemit alles ernsts und bey poen der privation seines diensts, auch andere straf, anbefohlehen haben, niemand mehr, es seye von mann oder weibs persohnen, hochen oder niedern stands, under was praetext und vorwand es immer sein möchte, zu ihnen zelassen, sondern die begehrenden deßen gentzlichen ab- und zurückzeweisen." (R. M. 159/250.)

Nach dem Mitgeteilten werden wir die Angabe, wonach das Verzeichnis hingerichteter Täufer aus dem Turmbuch zusammengestellt worden ist, nicht ohne weiteres von der Hand weisen. Leider fehlen gerade die Turmbücher, die uns eine Prüfung durch den Augenschein ermöglicht hätten. Spricht aber dieses Fehlen, das kein zufälliges ist, nicht auch zu gunsten der Täufer?

Gleichzeitig mit der Einschränkung der Bewegungsfreiheit der im Waisenhause verwahrten Täufer sollten neue Mittel zur Behändigung der *Täuferlehrer* angewendet werden. Die Amtleute wurden angewiesen, sich dieser "Verführer" zu bemächtigen; für "jede liferung dergleichen lehreren" versprach man den Häschern 30 Kronen = 100 Pfund. (R. M. 159/250 = 1. Februar 1669.)

Schlimme Erfahrungen machte der Freiweibel von Münsingen mit seinem Versuch, die zwei täuferischen Lehrer "Christian Güngerich underem haus und Hans Burkhalter in der Schinckeren" zu verhaften, indem diese, nachdem sie bereits festgenommen, wieder entfliehen konnten. Christian Bürki, Hans Eicher und Wilhelm Graf von Bleiken, die beschuldigt wurden, diese Flucht ermöglicht zu haben, wurden "disers frävels wegen zu wolverdienter straff und anderen zum exempel und schrecken hinauff in die gefangenschafft

gesetzt und umb den deßwegen auffgeloffenen costen (da ir gnaden jedem deren, so mit behendigung des Burkhalters umbgangen, des tags 1 gulden verordnet haben wellind) verfellt sein söllind, also daß vor abstattung solichen costens sy nit ledig gelassen sondern droben behalten." (R. M. 159/179, 182, 206 = 12, 13, 20. Januar 1669.)

Betreffend den "alten 85jährigen wider töüfferischen lehrer Jaggi Schlappach" wurde dem Freiweibel von Münsingen befohlen, "denselbigen durch den h. predigcanten besuchen und ihme von seinem ihrthumb abmahnen und eines besseren underweisen zelaßen, in dem verstand, daß darbey auch erforschet werden sölle, ob er noch starckh im lehren begriffen und den zulauff von den leüthen habe, also daß, so er nit zebekehren wäre, er bey leidenlicher witterung hinein ins Weysenhauß verschaffet werden sölle. Wie er in mangel der bekehrung zethun müssen werde."

Ammann Bögli beklagte sich, dass "zu handhafftung der wider töufferischen lehreren er weder von landtleüthen, noch von den provosen in der statt ohne vorgehende bezahlung niemand willig finden könne". Den Profosen wurde mit allem Ernst eingeschärft, "sich zu dergleichen handthafftungen ohnverweigerlich gebrauchen ze lassen und die bezahlung dafür hernach, dem alten brauch nach, an gewohntem ohrt zuerheben." (R. M. 159/182 = 11. März 1669.)

Mit solcher durch Drohung erzwungenen oder durch Silberlinge gedungenen Bereitwilligkeit ging's weiter fort. Daneben löste ein Gutachten das andere ab. Eine Reihe bis jetzt unbeachtet gebliebener "Bedenken der Widertäufferen halb" birgt das Teutsch-Seckelschreiber-Protokoll Nr. I. Wir vernehmen hier vornehmlich die Meinung der Herren Teutsch-Seckelmeister und Venner.

Am 30. November 1670 äusserten sie sich gemeinsam mit den übrigen zum Täufergeschäft commitierten Herren, "daß die täufferen biß auf weitere resolution im Waisenhaus in verwahrung auffbehalten werden söllind, sonderlich der 84-jährige boßhaffte ertztäuffer Schlappach. Damit von nun an ein execution erstattet und ein schrecken eingeiagt wurde, solte einer aus denselben Heinrich Funk, Züricher gebiettes,

ein hartneckiger verfürer und lehrer, der sich bey 20 jahren in ihr gnaden landen auffgehalten, nach inhalt des mandats auff die grentzen gefhürt, eidlich verwisen und mit ruthen geschmeitzt werden.

- ... die widerspenstigen relegieren eintweders in venetianische oder französische dienst, daß sie nicht wiederkommind, doch nicht auf die galleren.
- . . . Schlappach und andere dergleichen im Weisenhaus behalten.
- ... ihnen alle communicationen, mundt- und schriftlich verhindern, oder ihre brieffen auffangen und durch ein fauxbruit die anderen täuffer irr machen."

Wie es Heinrich Funk ergangen, lesen wir in einem Brief, den Jakob Everling von Obersulzheim am 7. April 1671 dem Verfasser des Märtyrerspiegels, Tilman van Braght, nach Dortrecht geschrieben: "Sie (die von Bern) haben einen Diener des Wortes gegeißelt und ihne sodann zum Lande hinausgeführt bis nach Burgund; dort haben sie ihn erst gebrandmarkt und ihn dann unter die Franzosen laufen lassen. Weil er aber mit niemand reden konnte, so hat er wohl drei Tage mit dem verbrannten Leibe umhergehen müssen, ehe er verbunden werden und einige Erquickung genießen konnte, so daß, als man ihn entkleidete, um ihn zu verbinden, ihm der Eiter über den Rücken lief, wie mir ein Freund, der bei dem Verbande geholfen, selbst erzählt hat." (Müller, Geschichte der bern. Täufer, S. 195, vgl. auch S. 205.)

"Betreffend die verschaffung und verschickung der unbekehrsamen hartneckigen widertöufferen an solche ort, da dannen sy nit wider zuruck komen könnind, ist durch mh. Teutsch Seckelmeister und Venner die anstalt beschechen, daß durch bekannte particularen der bericht eingeholt werde von dem Flamming in Holland, ob derselbe sy empfachen und versorgen, zugleich von dem obristen Nebron und hauptmann Im Hoof von Basel, ob dieselbe sy in dienst der herrschafft Venedig, doch nit uff die galleren, oder sonsten anbringen kontind." (Venner Manual 23/4 = 12. Januar 1671.)

Nicht auf die Galeeren, hiess es auch jetzt noch. Wieso kam es, dass bald hernach die Parole ausgegeben wurde: Auf

die Galeeren!? Es war der Widerstand, den die Eggiwiler dem Schreiber Graf und seinen Helfershelfern auf einer Täuferjagd entgegenstellten, der das schreckliche Wort löste. Wir teilen die Aktenstücke über den Vorfall und dessen Folgen mit. Der Bericht, den Schreiber Graf über seinen Empfang im Eggiwil einsandte, scheint leider nicht mehr vorhanden gewesen zu sein.

22. Februar 1671:

Zedel an mh. Teütsch Seckelmeister und Venner samt den hrn. Committierten zum Täuffer geschefft

Aus dem angehörten bericht, was für widerstand denen begegnet, welche die täuffer im Eggiweil zur hand bringen söllen, müssend ihr gnaden abnemmen, daß die sach weit aussechend und die hoche nohtdurfft erforderen werde, ein mehreren ernst zebrauchen, dieser leüten meister zewerden. Wie ihme aber zethun und was für mittel darzu zebrauchen, übergebind ihr gnaden ihnen noch reyfflich zu deliberieren, also daß auch der täüfferen verwandte, so sich zu wider stellen, zur hand gebracht und gestrafft werdint, da ihr gnaden für nit unrahtsam hielten, daß jemand vom rhat ins Eggiwil geschickt werde, dem volck die gefahrlichkeit der widertäüffern vom mund fürtragen mit zuthun eines geistlichen herren, ein predig dort zethun; so ihnen auch zu sinn gelegt werde, die sach darüber zebefürderen, damit die resistenz nit sich erstrecken möge biß an die zeit der außfahrt auf die bergen. (Rats-Manual 163/165.)

25. Februar 1671:

Vortrag

wegen weiterer vortsetzung der widertäufferen.

Das dem schreiber Graff und seinen gespanen in nachsuchung der wider täufferen begegnete übele tractament in dem Eggiweil gibt ihr gnaden ursach und anlaß, mehreren ernst und erheblichere mittel anzuwenden, dieser leüten meister zu werden und derselben endtlich abzekommen.

Was aber für mittel zuergreiffen, solchen zweck zuerlangen, habend mh. Teütsch Seckelmeister und Venner und Com-

mittierte Herren ihre fürsichtige reflexiones gemacht und ihre weise opinionen walten laßen, da dann dafür gehalten worden, daß durch also angestelte jagen und suchen, man zu keinem endt gelangen werde, sonderlich bev anrückendem Frühling und sommerszeit, da sie auf die gebirg weichend und minder als das gwild zu erhaschen weren, sonderen daß villicht die abschneidung deß brots und ihrer nahrung erheblicher sein möchte, jedoch so fallend auch diß expedients halber solche bedenken vor, daß es nicht minder als das erstere schwär und vast unmöglich scheint, dann da sind offt in einer familien ein oder mehr persohnen täufferisch, die anderen aber nicht, zu deme wurde es ihnen an handreichung von den ihrigen und auch anderen nicht ermanglen, die ihnen aufenthalt schaffen wurdind; da dann vorgeschlagen worden, durch armierte leüt sie zu fatiguieren und zu ermüden, und also aus dem land zu verjagen; welches extrem mittel aber einmahl noch sehr bedencklich und weit außstechend befunden worden.

Jedoch aber weilen man nicht erwinden (= aufhören) und außsetzen, noch den eifer sinken laßen muß, als habend wolermelte mh. erachtet, daß volgende mittel ergriffen werden und angehen möchtind:

das namlich beforderist neue placcards angeschlagen und für das aller letste mahl ihnen 14 tag zeit zur ruhmung des landts, nach innhalt deß mandats bestimmt, und daß ein herr aus ihr gnaden mittlen (darzu mh. Engel vorgeschlagen worden) ohne zuthun eines h. predicanten, weilen es nicht als eine religions, sonderen politische sach tractiert werden soll, in das Eggiweil, da die meisten widerspenstigen sich eräugend (= zeigen), abgeordnet werden solte, der ohne vorhergangene wahrnung nach geendigter predig, dem gantzen volck mit einer ernsthafften beweglichen red repraesentierte, was maßen die täuffer ein schedliches, unnützes, Gott dem Herren und seiner dienerin der oberkeit ungehorsames widerspenstiges, eigensinniges, irriges und allerdings unerträgliches gesind seyen, welches eine hoche oberkeit, namlich die unbekehrsamen, in ihren landen nicht supportieren und dulden könnind, sondern gar und gantzlich entschloßen seyen, selbige ihrer landen zu bannisieren, auch auf die galleeren selbsten

hinzuverschicken, und mit unausgesetztem eifer sie zu prosequieren und vervolgen zelaßen, biß das land ihrer entladen sein werde; mit angehenktem ernstlichem verweiß, daß anstatt ihr gn. zu ihrer schuldigen gehorsame und befürderlicher hilff in diesem geschefft sich versechen hettind, sie vielmehr mit grösstem mißfallen das gegentheil gespüren und erfahren müßind durch mancherley verhindernuß und erzeigenden unwillen, in deme sie doch allerley vorschub ihnen hand vorhalten thüyind, so gar daß auch die befelchshabere und auß oberkeitlichem befelch ausgeschickte bald nicht mehr sicher sein könnind; deßwegen ihr gn. sie ernstmeinend erinnern undt warnen laßen wollen, ihnen selbst vor großem unheil zu sein und durch dergleichen handvorhaltung, sich nicht gleichen ungehorsams theilhafft zumachen und an ihrer oberkeit sich z'vergreiffen und deren ungnad auf den hals zu ziechen, wie dann unausbleibenlich ervolgen und beschechen wurde und sie in solchem fhal beßers nicht zugewarten hettind, dan daß die hoche oberkeit rütter und soldaten in ihre thäler schicken, und sich der mittlen und gwalts, ihnen von Gott gegeben, gebrauchen wurde; wie dann alles in mehrerem und mit gutem nachtruk von mund der gantzen gemeind wirt repraesentiert werden können.

Diejenigen dann, so gwalt üben wollen und hand angelegt, sollen gefenklich allher gebracht und nach verdienen exemplarisch abgestrafft werden.

Und damit der schreken in disere leüt geiagt werde, sollend etliche der bösten täufferen den galleren zugeführt, die anderen aber under gleichem, in erwartung mehrerer anzahl, gefeßlet gan Ahrburg verschickt und allda zur arbeit gehalten, die alten aber und die weiber deß landts verwisen und nach innhalt procediert werden.

Was nun diß für ein effect thun und bey ihnen würken, wirt die zeit in kurtzem lehren, da dann auch nach gestaltsame der sachen weitere anstalten beschechen könnend, in dessen aber mit der anbefohlenen execution stets vortgesetzt werden soll.

Actum 25. Febr. 1671.

(Seckelschreiber-Protokoll Nr. I, 65—67.)

Mittwoch den 1. März 1671:

Zedel an mh. v. Dießbach, hrn. Jenner, hrn. Holtzer und hrn. heimlicher Stürler.

Bey der sich erzeigten difficultet in außtreibung der widerteufferen, wie solche sonderlich jüngsthin hinder Signow im Eggiwil vorgegangen, habind ihr gn. über deßwegen angehörtes bedencken, sich deßen endtschlossen, daß der rechte ernst mit der würcklichen exequation zeverspüren gegeben und dardurch die mehrere parition (= Folgeleistung) gesucht, hiemit den allhier im Weisenhauß endthaltenen teüfferen durch üch mh. verkhündt werden sölle, daß sie nun mehr anders nüt, als die würkliche vortschaffung zugewarten habind, sich hiemit noch und fürs letzte mahl zu bedencken, und habindt ihr hiemit zugleich bevelch, solchem nach über ein tag etlich nach solcher eröfnung biß in zehen von diesen ungehorsamen, halßstarrigen köpfen, die ergsten und darby leibes halb zur ruder arbeith vermüglichen, die ihr von nun an, von underscheidlichen orthen des landts außzelesen haben werdend, dort hinweg nemmen und auf die venetianischen Galeren verschicken zelaßen und darüber zeerwarten, was die übrigen diesen würcklichen produckt und ernst bey ihnen werdind fruchten und würcken laßen: der meinung, daß die, so sich zur bekehrung nochmahls bequemen wurdend, deßen zu genießen haben: die anderen aber erwarten söllind, was der mit nächstem bevolgende weitere endtschluß gegen ihnen mitbringen werde.

Und werdind sie mh. es mit der verschickung der obgedachten zechnen also zebestellen wüssen, daß sie in gnugsamer verwahrung nacher Lowis geführt volgendts dem Bergamotischen Proveditoren auf ein gewohnt recepisse für zwey jahr übergeben werdind, dieselben auf die galeren zeverschaffen.

Zedel an mh. Engel.

Auß obigem anlaß habind ihr gn. guttfunden, ihne zeverordnen mit bevelch mit dem jenigen herren von Burgeren, welcher von mhrn. den venneren ernamset werden wirt, ins Eggiweil zeverreithen und daselbsten künfftigen sonntags nach geendeter predig einer versambten gantzen gemein, durch ein ernsthaffte bewegliche red ihr Gn. mißfallen und ungnad zu remonstrieren etc. . . . (entsprechend dem obigen Gutachten.)

Signouw. (An den Landvogt.)

Ihne deßen zu dem endt ze verstendigen, damit er solchem nach könfftigen sontag sich in dem Eggiweil einzebefinden und der Action beyzuwohnen wüße. Mit beyleüffigem beuelch, hiemit an ihne, die jenigen, welche letzlich den schreiber Graff und zugebenen, als sie den teüfferen in dem Eggiweil nachsetzen wollen, gwalthätigs hindernuß zugefüegt, alsobald zeergreiffen und zu gebührender ihrer abstraffung allhar gewarsamlich zeschicken. (R. M. 163/415.)

Samstag, den 4. März 1671.

Zedel an h. Engel und h. Dübelbeiß.

Es seye bereits zum anderen mahl des hrn. predicanten im Eggiweil schlechten lebwesens halb bey mgh. der anzug beschehen darüber nun gesinnind ihr gnaden an sie, bey gelegenheit ihrer dorthin reiß sich bei den eltesten zeerforschen, wie sich der hr. predicant sowohl in verrichtung seines beruffs, als in seinem leben betrage und halte, ob er nit viel mehr durch anstössiges vertrunckenes leben mehr destruire als aufbouwe und seiner gmeind ergerlich seye⁹). (R. M. 163/426.)

Am Sonntag den 5. März ritten Ratsherr Engel und alt Landvogt Dübelbeiss¹⁰) mit andern Herren ins Eggiwil, wo sie dem versammelten Volke die vorgeschriebene Strafrede hielten. (Vgl. Seckelmeister-Rechnung, Reitlöhne.)

⁹) Im Jahr 1664 erhielt das Chorgericht den Auftrag, «dem Predicanten im Eggiwyl, Hans Heinrich Harder, sein verdechtige und der alda zunemmenden widerteufferey nit minder ergerliche verehlichung mit einer magd, wie auch sein schlechte sorg zu den schulen und vielen umb einanderen spatzieren gebührend zu remonstrieren».

¹⁰) Im 16. Jahrhundert Tüffelbeiss Ein Zweig dieser Familie, der noch früher Tüffel hiess, erhielt 1585 die Erlaubnis, den Namen in Im Hof abzuändern. (R. M. 409/201, 424/39.)

Dienstag, den 7. März.

Zedel an h. verwalteren des Weisenhauses.

Diejenigen teüfferen, welche künfftigen montag auf die galeren werdind verschickt werden, mit kleidung nach nothdurfft zeversechen.

Zedel an hrn. siechenschär in der Rüthi.

Die wegschickende teuffer an dem leib zevisitieren, ob sie keinen schaden habind.

An diejenigen amtleuth, da teüffer sindt

Ze publicieren, daß man etliche teüffer auf galeeren verschickt und alle unbekersamen nachschicken werde.

Das Schreiben, abgedruckt bei Müller, S. 217, schliesst mit folgendem bemerkenswertem Satz: "Und damit nicht etwa diejenigen, so außgeschickt werdend, dergleichen unsere ungehorsahme underthanen zu behendigen, sich mit wein übernehmind und andere ungebühren begehind, wie wir verstanden, daß an gewüßen ohrt beschehen seye: als hastu hiemit zugleich befelch, gedeute persohnen darvon alles ernsts ab- und hingegen sie zu gebührender behutsamkeit anzuhalten, wie wir uns versehend."

Daraus geht hervor, dass die wackern Täuferjäger sich Courage angetrunken hatten. Die Eggiwiler empfingen die Gesellen nicht mit dem ihnen gebührenden Respekt, daher die Klage des Schreibers Graf, die wie aus folgendem hervorgeht, ohnehin übertrieben war.

Signauw.

Dieweilen das jenige, was den bewußten außgeschickten ins Eggiweil letztlich begegnet, nit der meinung beschechen, die vorgehabte behendigung der ungehorsamen teüfferen daselbsten zeverhinderen, noch denselbigen gwaltthädtige handt vorzehalten, sondern man der enden die schuldige underthenige gehorsame ze erzeigen erpietig seye, wie ihr gn. auß dero dahin deputierten mittrahts heütiger relation mit mehrerem verstandten, also wellind ihr gn. erwarten, wie man sich dar-

über einstellen werde, deßen undt übrigen vortgangs halb er ihr gn. von zeit zu zeith berichten sölle.

Betreffend denjenigen, so von obberüerter sach har in die gefangenschafft gesetzt worden, habind ihr gn. demselben auf ein glübd, sich wider einzestellen und selbsten wider gedeute ir gn. ungehorsame underthanen gebrauchen zelaßen und handt anzelegen, so man es an ihne begehren werde, ledig erkendt, maßen er diesem nach ihne auf solche leistende glübt hin, ledig zelaßen wüßen werde.

Den predicanten zum Eggiweil alles ernsts verwahrnen und anmahnen, seinen beruff getrüwlich abzewarten und sich eines unärgerlichen und unanstößigen lebens zebefleißen, widrigen fahls anstatt einer promotion dero privation zegewarten habe. (R. M. 163/437.)

Mittwoch, den 8. März.

Zedel an mh. Committierte zum Teüffer geschefft.

Über ihre heütige relation laßind ihr gn. ihnen gefallen, daß von denen in dem weisenhauß allhier endthaltenen eidthönigen widerteüfferen diejenigen zwölf, welche bereits durch sie mh. destiniert, seyiend, nechtskünfftigen monthags under der conduite des hrn. Tscheers nacher Bergamo verschaffet, auf die venetianische Galeren auf ein gebührendes recepisse hin für zwey jahr lang übergeben werden söllindt, der meinung jedoch, so deren eint oder andere sich hie zwüschen eines beßeren besinnen undt entweders den huldigungseidt allhier oder underwegs praestieren, oder aber, weilen sie noch innert meiner gnedigen herren bottmeßigkeit sein werdind, ein glübd thun welle, sich auß dem landt zumachen und daßelbige nit mehr zebetretten, derselbige in solche huldigung oder glübdtsleistung aufgenommen und darüber ledig gelaßen werden sölle. Dabey dan ihr gn. nothwendig funden, solche ihre steiff gefaßte resolution disen hartneckigen gesellen durch üch mh. nochmalen ernstmeinend eröffnen zelaßen; gestalten sie mh. hiemit zethun, und im übrigen dem hrn. Tscheer zu seinem verhalt alle beforderliche nothwendige instruction sonderlich daß er mit gedeütem Bergamotischen Proveditoren dahin übereinkomme, daß diese teüffer sambtlich nur auf ein galeren kommind, zeertheilen wüssen werdind.

Oberhofen. Solle die verfüegung thun, daß bey ankhunfft diser teufferen zu Thun und zu derselben abführung zinstags früh ein groß schiff durch vertrowte redliche menner zu Thun an der lenten gebracht werde.

Interlaken. Ebenmeßig zeverordnen, daß dise teuffer in einem grossen schiff den see hinauf gan Brientz sicherlich geschiffet und wo von nöthen über den Brünig berg begleitet werden.

Lowis (Lugano) 1º Passes halb, 2º Ihne umb convoi ersuchen als im T[eutsch] M[issiven] B[uch]. (Abgedruckt bei Müller, S. 219.)

Uri, Underwalden und Meylandt. Sie auch umb paß für diese teüffer ersuchen.

Hrn. Ulrich Tscheer zu abführung dieser teüfferen ein recommandation patent als im T[eutsch] S[pruch] B[uch] (Bd. U. U. pag. 658—661).

Zedel an hrn. zügherren von Dießbach den jenigen vieren, welche zu begleitung der teüfferen mit hrn Tscheer biß nacher Lowis reisen werdend, einem jeden einen carabiner sambt der zugehördt auf die reiß zu geben, und bey ihrer zruckkunft dieselbigen wider von ihnen zeempfachen.

Bei tractierung dieses gescheffts ist auch gutfunden worden, uff ersthaltender evangelischer conferentz den evang. lobl. orthen zecommunicieren, wie man mit den teüfferen procedirt und was für ursachen ihr gn. bewegt, dieselben auf die galeren zeverschicken.

Denzmalen soll auch getrachtet werden, zu Zürich einen correspondenten zebestellen, welcher sich dieser teufferen in acht nemme und einem anderen seiner correspondenten zu Venedig die namen und zunammen diser teufferen, auch wie die galere, daruff sie kommen werdend, heiße, namhaft mache. (R. M. 163/440—443.)

Donnerstag, den 9. März.

Zedel an mh. Teutsch Seckelmeister und Venner, wie auch mh. die Committierte zum teüffer geschefft. Über heüt beschehenen Anzug betreffend die hinschickung der bewußten teüfferen auf die venetianischen galeren, habind ihr gn. ihnen nit zu wider sein laßen, daß sowohl der oeconomey als der conduitte halb gedeüter teüfferen anderweitige versehung als gestern beschehen, gethan werde, maßen ihr gn. ihnen mh. hiemit gewalt geben und überlaßen wöllen, diseren nach die jenigen, so zu diser hinführung bestellt und verordnet worden, für sich zebescheiden und zesehen, ob sie darzu thugendtlich seyind, der meinung, so darunder unthugendtliche werend, sie andere an derselben statt und in solcher anzahl die sie gutfinden werdind, nemmen, volgendts mit ihnen tractieren und darbey die nothwendige instruction, wie sie sich verhalten söllind, denselben ertheilen söllind. (R. M. 163/447.)

Samstag, den 11. März.

Dem lieutenant *David Gerig*¹¹), die uffs mehr condemnierten 7 widertöuffer gan Bergamo ze füren, ein patent als im T[eutsch] Sp[ruch] B[uch] (abgedruckt bei Müller, S. 217).

Oberhofen und Interlacken, die schiff für dise leut parat zehalten.

An hn. venetianischen proveditoren zu *Bergamo*, sie anzenemmen, wie im T. M. B. *Louwis*. Das seine darbei zethun, wie ibid. An hn. landtschreiber von Beroldingen daselbst. Dem Gerig, so er durch unglück umb sein gelt käme, mit 50 kronen per wechsel die hand zepieten.

Ein abschrift des täuffer eidts sol zu obiger instruction gelegt werden. (R. M. 163/453.)

Dienstag, den 14. März.

Zedel an mh. zeügherren von Dießbach. Weilen der auff die galeeren verurteilte ungehorsame underthan *Peter Mooser* sich erklärt, die gelübd zeleisten, das land abzetretten und

¹¹) Warum nun die Leitung (Conduite) einem anderen Führer übergeben worden, ist unbekannt.

draußen zebleiben, so wellind ir gn. ihme sein dimission gegeben haben, also daß er die glübd ihme abnemmen und mit guter warnung ihne sein abzug außem land an die hand nemmen laßen möge.

Es ist zwar durch meinen g. h. schultheißen der anzug beschechen, daß von etlichen meiner h. der geistlichen ihme ein memorial zugeschickt worden seve deß inhalts, daß anstat der bereits erkennten verschickung auff die galeeren etlicher widertäufferen andere mittel, die gelinder, zufinden werend, dieser leüthen abzekommen und dieselben außert dem land zubehalten; dahero der anhörung solcher expedienten und zu dem end etwelichen verschubs der auff den morndrigen tag angestellten vortreiß begehrend. Nach dem aber mgh. alles betrachtet und zugleich dise und noch mehrere fürgeschlagene mittel bereits erwogen, habend dieselben nit ursach funden, an voriger ihrer in großer anzahl ergangenen bekantnus etwas zeenderen, sondern laßendts bey derselben resolution verbleiben, also daß die reiß auf den morndrigen tag ihren vortgang haben sölle, erwartend, was der effect und würckung mitbringen werde. Im fahl aber obermelte hern geistliche solche expedient ir gn. fürschlahen könnten, die annemblich werend, wellend ir gn. ihnen dieselben gegen den übrigen hierbleibenden täufferen anzewenden, darzu gern gehör schenken. (R. M. 163/459.)

Es gab kein Zurück mehr. Donnerstag, den 16. März, wurden 6 Täufer, deren Namen uns nicht übermittelt worden sind, unter deren Zahl aber ohne Zweifel sich die Brüder Hans und Melchior Lötscher befanden, gefesselt zur Stadt Bern hinausgeführt, um als Galeerensträflinge den Venetianern ausgeliefert zu werden.

Auf der Konferenz zu Aarau (5.—7. April 1671) setzte Bern seine evangelischen Mitstände hievon in Kenntnis. Der betreffende Abschied meldet:

"Die herren ehren gesandten von Bern haben vertrauwlich communiciert, auß was ursachen sie genöthiget worden, 12 ihrer hartnäckigen widertäufferen auf die galeren zu condemnieren mit anerbotner gnad, wan sy noch über dißere gefellte urtheil eintweder gehorsamen oder das land rumen werdind. Und weilen hierauf zween zur gehorsame und vier das land zeraumen sich erklährt, seyen disen sechßen mit verschickung auf die galeen verschonet, die anderen gantz hartnäckig verbliben: sechs aber mit der moderation von einem lieutenant und 2 führrohren zesamen gefeßlet nacher Venedig abgesandt worden, wan sy noch uff der statt Bern grentzen auf ein ald ander weis, wie die anderen 6, sich erklähren werdind, sollind sy nit fortgeführt werden, im widrigen fahl aber die abführung naher Venedig beschehen, dahin sie auch geschriben, daß man sie auf zwey jahrlang auf die galeen sambtlich annehmen und bey einanderen laßen, auch hernacher auf begehren widerumb darvon ledigen wollen." Eidg. Abschiede, Band J, S. 13.)

Die Transportkosten verrechnete der Seckelmeister. In einer besondern Rubrik seiner "Extraordinäri Ausgaben" notierte er Wegen der Wider-Täufferen: "Alß dann gut befunden worden, etlich diser leüthen uff venetianische galleren zuvertheilen und zu dem endt hrn. lieutenant David Gering zuverordnen umb sölche nacher Bergamo zuverschaffen und dahin zu begleiten, hat bey dessen widerkunfft seine von mhn. den venneren abgelegte rechnung gebracht 583 & 6 & 8 d."

Zur Ehre Berns wollen wir hoffen, dass es mit der Auslieferung der 6 Täufer auf die venetianischen Galeeren nicht die Nebenabsicht verband, das ausstehende Pensionengeld um so eher zu erhalten. Ein Vortrag wegen Sollicitation der venetianischen Pensionen trägt das Datum vom 22. April 1671, und in seiner Rechnung des Jahres 1671 konnte der Seckelmeister unter sein "Innemmen" setzen:

"Als dan beide lopliche stätt Zürich und Bern hrn Orellen nacher Venedig gesandt umb die ußstehenden friedgelter zu solicitieren und aber wegen lang ußgestandenen Türkenkriegs großen widerstand gefunden, in dem sy vermeint, weilen alle christenliche potentaten einen nambhafften beystandt gethan, beide stett nach derselben exempel auch ihre zurückstehende fried-gelter nachlaßen söltindt, hat er doch endlich nach langer negotiation für beide stätt zwey fried- oder pundt gelter erhalten, so ihr gnaden durch h. Beat Fischer zu Zürich ab-

holen und mir zustellen laßen, die ich hiemit für ynnemmen bringe, thund 8000 kronen an pfennigen 16671 & 13 ß 4 d."

Venedig hatte am 6. März 1615 ein Bündnis mit Zürich und Bern abgeschlossen, nach welchem diese ihm in Kriegszeiten Truppen versprachen, Venedig dagegen während der Dauer des Bündnisses jeder Stadt 4000 venetianische Dukaten jährlicher Pension bezahlen sollte¹²)

Durch seine Beziehungen mit Bern wurde Venedig ein Absatzgebiet für aufgefangene Landstreicher, die es auf seine Galeeren oder zum Türkenkrieg verwendete. So wurde ihm in den Jahren 1645—48 auf "Landjeginen" zusammengetriebenes Bettelgesind als Galeerenfutter übergehen. 1653 bedauerte der venetianische Resident, dass Bern ihm keinen der rebellischen Bauern auf die Galeeren übergeben wolle. 1659 wurde eine Betteljagd angeordnet; für jedes auf die Galeeren taugliche Subjekt anerbot der venetianische Gesandte 4 bis 5 Dublonen.

Die Galeerenstrafe war beinahe ebenso gefürchtet als der Tod. Dass sie auch von evangelischer Seite gegen Andersdenkende angewendet wurde, bemüht uns sehr, auch wenn wir in Betracht ziehen, dass Bern diese Angelegenheit "nicht als eine religions, sondern politische sach" tractiert wissen wollte.

Einen substanzlichen Bericht von der procedur, welche die jahr dahar mit den widertöuffern alhie zu Bern verfürt worden" stellte der Rat am 25. Januar 1672 dem Buchhändler Johann König in Basel für das neue Buch von Dr. Megerlin in Aussicht. (R. M. 165/355.) Näheres hierüber konnten wir nicht ermitteln.

Das Wenige, was über das Schicksal der 6 Unglücklichen bekannt worden ist, hat E. Müller in seinem inhaltsreichen Buche auf S. 219 mitgeteilt. Auf ihr dringendes Anhalten wurden ihnen "die bärth gelassen". Am 23. September 1672 schrieb ein Mr. Druyvensteyn aus Venedig nach Amsterdam, dass die Galeere, auf der die verurteilten Täufer sich befin-

¹²) Vgl. Dr. J. Jegerlehner: Die politischen Beziehungen Venedigs mit Zürich und Bern im XVII. Jahrhundert. (Archiv des hist. Vereins des K. Bern, Band XV.)

den, in Corfu sei und dass es sehr schwierig sein werde, etwas für sie zu tun.

Als nach Verlauf der zwei Jahre die 6 zur Ruderarbeit verurteilten Täufer noch nicht in Freiheit gesetzt wurden, baten diese um ihre Lediglassung. Briefe von Landvogt von Morlot, von Herrn Flamingh aus Amsterdam, von Herrn Orell aus Zürich und seinem Korrespondenten in Venedig übermittelten die Bitte dem Rate von Bern. Am 18. Juli 1673 bewilligte dieser, dem Ratsherrn Engel "bei gelegenheit seiner gesandtschaft übers gebirg ein reiß nach Venedig zethun . . ., der uff die galeeren verschickten widerteufferen nachfrag zehalten und ihres status sich zu erkundigen." (R. M. 168/486, 491).

Gegen Ende des Jahres 1673 treffen wir die Brüder Hans und Melchior Lötscher wieder in bernischen Landen. Ihr Auftreten fällt mit dem Endtermin der über die sechs Täufer verhängten Galeerenstrafe zusammen. Die letzten Nachrichten, die wir über das Brüderpaar vernehmen, lassen keinen Zweifel mehr übrig, dass sie zu der Zahl der sechs auf die Galeeren deportierten Täufer gehörten. Die beiden Brüder wollten das Erbe ihres inzwischen gestorbenen Vaters antreten. Der Kastellan von Wimmis erhielt jedoch die Weisung, die Erbschaft mit Beschlag zu belegen und der Verwalter des Waisenhauses wurde beauftragt, die Kosten zu berechnen, die seiner Zeit aus ihrer Gefangenhaltung und Abführung der Stadt erwuchsen. Auch die übrigen Geschwister Lötscher mussten die ganze Härte des Gesetzes erfahren und gingen ihrer Erbportion verlustig. Wir geben diese für die Geschichte der Familie Lötscher wichtigen Ratsbeschlüsse in ihrem Wortlaute wieder:

1674, Januar 14.

Wimmis. Us seinem schreiben habend ihr gnaden ersechen, was für mittel den beiden teüffern Hans und Melcher Lötscher von ihrem abgestorbenen vatter selig zugefallen, damit nun ihr gnaden des mit disen leüthen erlittenen costens recompensiert werdind, habend dieselben deme nachzeforschen, worin selbiger bestande und wie hoch derselbige sich belaufen thüe, die erforderliche anstalt ergehen lassen, sobald

nun derselbige eingeben und ihnen zugeschickt sein wirt, bevelchend ihr gn. ihme denselben von solcher verlaßenschaft zu ihr gn. handen zebeziechen.

Zedel ans Weisenhaus, dessen verstendigen mit bevelch, sich zu erkundigen, wie vil costen die eine geraume zeit enthaltenen Lötscher, so wol in währender ihrer enthaltung, als by ihrer abführung verursacht, umb volgends selbigen extrahirn und ihr gn. überantworten zelaßen.

1674, Februar 7.

Zedel an mh. die commitierte zum teüffer geschefft, ihnen mit überschickung des schreibens von Wimmis des teuffer Lötschers erbschafft betreffendt bevelchen, darüber ihr gutachten abzufassen, und so dasselbe dahin abgienge, diejenigen, die sich darumb angemelt, darmit zu gratificieren, söllind sie in selbigem fahl auch des der teüfferen halb ergangenen kostens eingedenk sein, umb darauß dafür zu ihr gn. handen ein billiches zubezüchen.

1674, April 27.

Wimmiß. Wiewohlen vermog seines ihr gnaden zugesendten berichts der usgetrettenen Melcher und Hans Lötschers geschwüsterte umb die zutheilung dero gebührenden erbsportion, so sich ohngefahrlich zu 500 & belaufft, angelegentlich angehalten, so habend ihr gn. jedoch in ansechen der deßhalb vorhandenen ordnung darzu nit neigen können, sondern bevelchend hiemit ihme, über solche ihre erbsportion die hand zeschlachen, selbige best müglich zeverkhauffen und das erlößte einmahlen biß auf ferneren bevelch hinder sich in sicherheit zenemmen und deßen ihr gn. berichten. (R. M. 170/83, 215, 171/35.)

Die Brüder Hans und Melchior Lötscher verlieren wir nun gänzlich aus den Augen; dagegen treffen wir im Anfang des 18. Jahrhunderts die Familie ihres jüngsten Bruders Abraham unter den auswandernden Täufern.

Eine kleine aus den Tauf- und Eherödeln von Erlenbach entnommene und hier zusammengestellte Stammtafel diene zunächst zur Veranschaulichung der verwandtschaftlichen Beziehungen dieses neuen Zweiges der Familie Lötscher. Abraham, vermählt mit Madlen Schmid get. 30. VIII 1657 gest. 13. IV 1701

		75
Anna Andrist	1. Emanuel, 16. IX 1681	2, Johannes 25. V 1683
vermählt am 11. XII 1703		3, Abraham 14. II. 1685
1 Sus	anna 5. X 1704	4, Susanna) 14. 11. 1665
	hannes 14. II 1706 sbeth 15. I 1708	5, Isaac 27. I 1680
		6, Jacob 25. II 1692
4. Emanuel 22 II 1711		7, David 17. VI 1694
2. 23		8, Salome 14. I 1697
*		9, Hans Rudolf 26. X 1699

Sämtliche Glieder dieses Familienzweiges mit Ausnahme des am 13. April 1701 verstorbenen Grossvaters¹³) treffen wir 1711 auf dem sog. *Oberländer Schiff*, das sie in die Niederlande, wo ihnen eine neue Heimat angeboten worden war, bringen sollte.

In einem besondern Abschnitt seines Werkes hat Pfarrer Müller die Geschichte jener Auswanderung nach den Niederlanden ausführlich und ergreifend geschildert (S. 279—314). In vier grossen Schiffen langten die unfreiwilligen Emigranten in Amsterdam an. Auf dem Oberländer-Schiff, das 68 Personen führte, finden wir nach dem von E. Müller (S. 309) mitgeiteilten Verzeichnis u. a.:

"Emanuel Lörtscher, Landmann von Erlenbach, seine Frau Anna Andres und vier Kinder von 6 Jahren bis 6 Monaten.

Magdalena Schmied, 54jährig, Witwe, Täuferin, von Latterbach, und acht Kinder: Johann, Abraham, Jakob, Isaak, David, Hans Rudolf, Susanna, Salome, alle namens Lörtscher und alle reformiert."

Emanuel Lötscher¹⁴) war mit der Aufsicht und Fürsorge der auf diesem Schiffe befindlichen Täufer betraut worden.

Mit seiner Familie liess er sich in Hoogkerk bei Groningen nieder, während seine Mutter Magdalena Lötscher, geb. Schmid, mit ihren 8 übrigen Kindern nach Helpen zog.

¹³) Abraham war 1699 Spendvogt zu Latterbach. (Taufrodel von Erlenbach.)

¹⁴) In den Tauf- und Eherödeln von Erlenbach, wozu Latterbach gehörte, ist der Name nie Lörtscher, sondern Lötscher oder Löttscher geschrieben.

Das Geschlecht der Lötscher, aus dem in der Folgezeit mehrere Lehrer der Taufgesinnten hervorgegangen sind, ist noch gegenwärtig in Groningen vertreten. Sein Name wird dort *Leutscher* geschrieben.

Etliche Schweizer in Groningen wanderten später nach Pensylvanien aus. Unter diesen befanden sich wahrscheinlich auch Glieder der Familie Lötscher. Mit ziemlicher Sicherheit können wir annehmen, dass jener Christian Kropf, der den Herausgebern der ersten deutschen Ausgabe des Martyrerspiegels in Ephrata, Pensylvanien, das von Hans Lötscher zusammengestellte Verzeichnis der 40 in Bern hingerichteten Täufer übermittelte, zu der Zahl der Neuausgewanderten gehörte.

Möge es einem der Nachkommen des ältern Hans Lötscher gelingen, die weitern Schicksale seiner Vorfahren zu verfolgen und die Genealogie seines Geschlechtes bis auf die Gegenwart fortzuführen!

Ein zweiter zeitgenössischer Bericht von der Schlacht bei Villmergen am 14./24. Januar 1656.

Von A. Z.



er nachfolgende Bericht ist aufbewahrt von einer Hand des Jahres 1678 im Band Msc. L 115 S. 705—716 auf der Stadtbibliothek Zürich. Der ursprüngliche Verfasser war unzweifelhaft ein Freiämter, etwa einer der dortigen Pfarrer, nach der starken Betonung der Wunder am Schluss und

der wohl übertrieben unterstrichenen Rolle der beiden Geistlichen Bislig und Letter zu schliessen.

Dieser zweite Bericht eines katholischen Pfarrers bildet ein Gegenstück zu der in Nr. 2 des V. Jahrg. (Seite 101) veröffentlichten Erzählung seines protestantischen Amtsbruders.